



Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich  
Generalsekretariat  
Neumühlequai 10  
8090 Zürich

[generalsekretariat@vd.zh.ch](mailto:generalsekretariat@vd.zh.ch)

19. Juli 2015

## **Vernehmlassung zum kantonalen Taxigesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die EVP des Kantons Zürich ist der Meinung, dass das Taxiwesen im Kanton Zürich von Grund auf neu geregelt werden muss. Gründe dafür sind die massiven Qualitätsproblemen in Teilen des Taxi-Angebotes. Zudem ist die Gemeinderegelung nicht mehr Zeitgemäss bezüglich, Standplätzen, Tarifen und insbesondere auch der Zulassungsprüfungen. Der Kanton Zürich kann nicht eine Regelung weiter unterstützen, welche an ihren Grenzen aufhört. Wir stellen auch fest, dass die Anforderungen an die Taxifahrer uneinheitlich sind und deshalb oft den Ansprüchen der Fahrgäste nicht mehr genügt. Andererseits muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass die Präsenzzeiten weit über den Durchschnitt sind und die Löhne sehr ungenügend. Wir befürworten auch ein Beschwerdewesen für Konsumenten und Konsumentinnen. Regelungslücken bestehen auch in den Angebotsformen (UberPop).

Gegenüber der Haltung des Regierungsrats bestehen also grundlegende Differenzen. Wir verzichten entsprechend auf Stellungnahmen zu den Details der Regierung.

Die EVP erachtet die Angebote von Taxis, Limousinen Service usw. als Ergänzung zum Angebot des öffentlichen Verkehrs. Dass die Regierung nur die Zuständigkeiten regelt und zu den übrigen einleitend erwähnten Punkten nicht Stellung nimmt, ist aus EVP-Sicht ein Mangel.

Wir erwarten vom neuen Taxigesetz Regelungen für die folgenden Teilbereiche des Zürcher Taxiwesens:

1. Abgrenzung des klassischen Taxibetriebs von weiteren Angeboten  
Es sollen Betriebe konzessioniert werden, die den klassischen Taxiservice von Standplätzen aus betreiben oder auf verschiedene Weise angefordert werden (per Handzeichen, via Telefon oder eine IT-Lösung). Diese Betriebe sind als Nebenbetriebe des Öffentlichen Verkehrs gegenüber Limousinen- und Fahrtvermittlungsdiensten einerseits höheren Anforderungen zu unterstellen, anderer-

**Evangelische Volkspartei des Kantons Zürich**

Josefstrasse 32 | 8005 Zürich | 044 271 43 02 | sekretariat@evpzh.ch | evpzh.ch

seits bei der Strassenbenutzung und der Anzahl Konzessionen zu privilegieren. Die höheren Anforderungen umfassen auch die Solvenz des Betriebs. Die Zulassung ausserkantonaler Taxi-Betriebe muss im Sinne des Binnenmarktgesetzes ermöglicht werden.

2. Das Gesetz muss einen Katalog obligatorisch zu erbringender Dienstleistungen enthalten:
  - Pflicht, einen Auftrag unabhängig von der bestellenden Person (Diskriminierungsverbot) und unabhängig von der zu fahrenden Distanz entgegenzunehmen.
  - Pflicht, ein Taximeter inkl. einem Fahrtenschreiber mitzuführen und während jeder Fahrt laufen zu lassen.
  - Pflicht, für die Fahrt unaufgefordert den günstigsten Weg zu wählen, ausser der Kunde wünsche ausdrücklich einen anderen Weg.
  - Pflicht, Passagiergepäck zu einem festgelegten Tarif mitzunehmen.
  - Pflicht, von der bestellenden Person das Einverständnis für die allfällige Mitnahme weiterer Passagiere einzuholen.
  - Pflicht, Kinder im Kindersitz mitzunehmen.
  - Pflicht, für jede Fahrt eine Quittung auszustellen, mit deren Hilfe das benutzte Taxi identifiziert werden kann.
3. Das Taxigesetz muss einen einheitlichen, zu gleichen Bedingungen zugänglichen Taximarkt im Kanton Zürich schaffen. Der Tarif soll einheitlich und transparent geregelt sein.
4. Im Kanton Zürich sollen eine einzige Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung für alle Führerinnen und Führer, auch solche im Limousinen-Service, vorgeschrieben sein. Die Zulassung zum Führen von Taxis muss unabhängig von der Konzessionierung des Taxibetriebs erfolgen.
5. Die Fahrzeuge sollen im Taxidienst einheitlich gekennzeichnet sein und minimale Qualitätsanforderungen bezüglich Sicherheit und Komfort erfüllen.
6. Für die angestellten Fahrerinnen und Fahrer sollen sichere und menschenwürdige Arbeitsbedingungen sowie faire Löhne vorgeschrieben werden. Sie und auch die selbstständigen Fahrerinnen und Fahrer dürfen vorgeschriebene Präsenz- und Arbeitszeiten nicht überschreiten.
7. Die Festlegung von Standplätzen, Pickup-Zonen und für Taxis offene Bus- oder Tramspuren soll aufgrund von kantonalen Vorgaben durch die Gemeinden erfolgen. Die Kompetenz zu dieser Festlegung soll auch auf dem Gebiet von konzessionierten Transportunternehmen (Bahn- und Bushöfen, Flughafen) erfolgen, dort nach Möglichkeit einvernehmlich mit dem Transportunternehmen.
8. Rechtsschutz. Es ist eine Stelle für Reklamationen zu bezeichnen, deren Daten der beratenden Kommission zur Verfügung zu stellen sind.

Freundliche Grüsse

Evangelische Volkspartei (EVP) des Kantons Zürich

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Johannes Zollinger  
Kantonsrat

Peter Reinhard  
Kantonsrat